

Festlegungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Jacob-Struve-Schule Horst

Grundlage sind § 24 Schulgesetz in der Fassung vom 4. Februar 2014 sowie der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der **zuständigen Schule** und der Aufnahmemerkmale“ des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (im Folgenden: „Aufnahmeerlass“)

1. Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz und der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die an weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden dabei in allen Klassenstufen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken in heterogenen Lerngruppen gemeinsam unterrichtet. Die Jacob-Struve-Schule Horst strebt eine möglichst breite Verteilung der „überfachlichen Kompetenzen“ in allen Klassen an (bis zu 20% höhere Kompetenzen).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Regel vom Förderzentrum zugewiesen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ist dann von Gesamtplatzzahl abzuziehen.

2. Die Jacob-Struve-Schule hat bis auf Weiteres eine Aufnahmekapazität von je drei Lerngruppen à 29 Schülerinnen und Schüler (Festlegung durch das Schulamt des Kreises Steinburg vom 27.09.2016). Übersteigt die verbliebene Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung in der angegebenen Reihenfolge folgende Kriterien berücksichtigt:

- Zuständige Schule (Einzugsgebiet des Schulverbandes Horst)
- Geschwisterregelung (Aufnahmeerlass 2.7)
- Verteilung der überfachlichen Kompetenzen (Aufnahmeerlass 2.1)
- Erreichbarkeit der Schule (Aufnahmeerlass 2.6)
- Härtefallregelung im begründeten Einzelfall (Aufnahmeerlass 2.3)